



Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Frauenhäuser &-schutzwohnungen

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
17.01.2024 09:05

1472/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser & -schutzwohnungen.

Ebenfalls beigefügt finden Sie die Beantwortung der Fragen der CDU Fraktion.

Wir bitten Sie für zukünftige Schreiben die neue Adresse zu nutzen:

Frauen helfen Frauen e.V. Meiningen
Postfach 100 231
98602 Meiningen

Mit freundlichen Grüßen



LANDEsarbeitsGEMEINSCHAFT
DER THÜRINGER FRAUENHÄUSER
UND FRAUENSCHUTZWOHNUNGEN

LAG Sprecherinnen

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3212

zu Drs. 7/8244



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER THÜRINGER FRAUENHÄUSER UND FRAUENSCHUTZWOHNUNGEN

c/o Frauen helfen Frauen Meiningen e.V., Postfach 100 231 98602 Meiningen
thueringer-frauenhaeuser@web.de

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen zum Änderungsantrag der Fraktion LINKE, SPD, Grüne zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes

Die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen bedankt sich für die Möglichkeit, ihre Auffassung zu dem o.g. Änderungsantrag darzulegen. Wir haben hierzu folgende Anmerkungen:

Artikel 1

- Zu 3: § 4, Absatz 1: Die LAG Thüringer Frauenhäuser begrüßt die neue Definition zu Gewalt im Sinne des Gesetzes
- Zu 5: § 6, Absatz 3: Wir befürworten die Formulierung angemessene Sach- und Verwaltungskosten, die Angemessenheit sollte sich dabei an den Qualitätsstandards der Frauenhauskoordinierungsstelle orientieren.

- Zu 6:

§ 6 Absatz 4, Satz 1:

Wie bereits in der ersten Stellungnahme zu diesem Punkt dargelegt, können Frauenhäuser, in denen allen gesundheitlichen Einschränkungen vollumfänglich nachzukommen ist, den Bedürfnissen der einzelnen Bewohnerinnen und ihren Kindern nicht mehr gerecht werden.

Aus unserer Sicht bedarf es spezieller Schutzeinrichtungen für Frauen mit akuten psychischen oder Suchterkrankungen, die über entsprechendes Fachpersonal verfügen. Diese sollten gleichmäßig im Land verteilt sein, im Idealfall direkt an entsprechende Fachkrankenhäuser angegliedert.

Sollte der o.g. Satz so wie vorgesehen im Gesetz verabschiedet werden, dann ist eine Überlastung der Frauenhäuser abzusehen.

§ 6 Absatz 4, Satz 2:

Wir regen an, entsprechend der Begründung die Formulierung des Satzes dementsprechend zu ändern, dass eine Übergangsregelung eingeräumt werden soll. Die jetzige Formulierung „kann“ ist nicht verlässlich genug, da hier eine Ermessensentscheidung eingeräumt wird.



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER THÜRINGER FRAUENHÄUSER UND FRAUENSCHUTZWOHNUNGEN

c/o Frauen helfen Frauen Meiningen e.V., Postfach 100 231 98602 Meiningen
thueringer-frauenhaeuser@web.de

Beantwortung des Fragenkataloges der Fraktion der CDU zum Änderungsantrag der Fraktion LINKE, SPD, Grüne zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes durch die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauensschutzwohnungen

Zu Fragen 3 & 5:

Aus Sicht der LAG Thüringer Frauenhäuser ist eine Doppelförderung bei kompletter Kostenübernahme der Frauenhäuser und gleichzeitigem Bezug von Sozialleistungen ausgeschlossen. Bereits jetzt werden die Unterkunftskosten über eine Abtretungserklärung direkt mit dem Sozialleistungsträger abgerechnet, so dass die betroffenen Frauen nur den Regelsatz erhalten. Die Frauen versorgen sich über den Regelsatz selbst und erhalten keinerlei Verpflegung oder sonstige regelmäßigen Sachleistungen von den Frauenhäusern. Sobald die Kosten für die Frauenhäuser komplett übernommen werden, werden selbstverständlich keine Kosten mehr mit den Sozialleistungsträgern abgerechnet.

Bezüglich der zeitlichen Begrenzung der Aufenthaltsdauer weisen wir darauf hin, dass es momentan keine einheitliche Regelung hierzu gibt. Aufgrund des aktuell angespannten Wohnungsmarktes und zunehmend komplizierterer Problemlagen ist eine Einschränkung der Aufenthaltsdauer nicht sinnvoll. Ein Frauenhaus schon jetzt ist eine vorübergehende Notunterkunft, aus dem Aufenthalt ergibt sich kein langfristiges oder dauerhaftes Wohnrecht. Die Aufenthaltsdauer sollte einzelfallorientiert bleiben und den Bedürfnissen der betroffenen Frauen und den regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser sind immer bestrebt, einen schnellstmöglichen Wechsel in ein normales häusliches Umfeld zu unterstützen.

Zur Beantwortung der anderen Fragen der Fraktion CDU sieht sich die LAG Thüringer Frauenhäuser nicht in der Lage.